



II - Stadt- und Raumplanung

Außenbereichssatzung Küppersherweg

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**
- 3. Inkraftsetzungsvorbehalt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	25.09.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	01.10.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 öffentlich ausgelegt.

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) und § 2 Abs 2 (Nachbarkommunen) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 von Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 15.08.2019

Der Satzungsbereich liegt über den erloschenen Bergwerksfeldern "Samuel", "Albert", "Kupferglanz II" und "Brassert". Nur für letzteres Feld ist ein Rechtsnachfolger der letzten Eigentümerin bekannt. Es wird empfohlen, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen und zu bergschadensrelevanten Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bezirksregierung ist im Bereich der Satzung kein Bergbau dokumentiert.

Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit einer bergbaulich relevanten Betroffenheit im Satzungsbereich Küppersherweg sollten lediglich mögliche Bauherren von dieser Anregung und der Möglichkeit der Rückfrage beim einzig verbliebenen Rechtsnachfolger zum Bergwerksfeld "Brassert" in Kenntnis gesetzt werden.

→ Dem Hinweis wird insoweit entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, potentielle Bauherren entsprechend zu informieren.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Liegenschaften, vom 19.08.2019

Die Untere Bauaufsichtsbehörde regt an, für die gesamte Ortslage "Küppersherweg" zunächst ein Wegebereinigungsverfahren vorzunehmen, bevor die Außenbereichssatzung in Kraft gesetzt wird. Dabei wird Bezug genommen auf die Ratsentscheidungen über die Kriterien zur Aufstellung von Außenbereichssatzungen, nach der alle Grundstückseigentümer der Splittersiedlung zur unentgeltlichen Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Flächen bereit sein müssen. Diese Regelung wird als Möglichkeit zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wegebereinigungsverfahrens gesehen.

Ein entsprechender Inkraftsetzungsvorbehalt ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Schreiben Nr. 3 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 10.09.2019

Teilanregung 1: Die Untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass die Satzungsgrenze durch einen nicht genehmigten Anbau eines Nebengebäudes verläuft und dieser bauordnungsrechtlich aufzugreifen ist.

Der Anbau ist in der Kartengrundlage für die Satzungsabgrenzung nicht verzeichnet. Einem Satzungsbeschluss steht die Ankündigung eines bauordnungsrechtlichen Handels aber nicht entgegen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass

Küppersherweg nicht über die öffentliche Kanalisation erschlossen ist und dies auch absehbar nicht geändert wird. Da aber kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, kann dauerhaft die Entwässerung über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 29.09.2019

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn die städtebauliche Begründung in Teilen nur schwer nachvollziehbar ist.

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen. Entsprechende Wasserrechtsanträge sind zu stellen.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 5 bis 11

- Schreiben Nr. 5 vom 29.07.19 der Stadt Remscheid, Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung,
- Schreiben Nr. 6 vom 01.08.19 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 05.08.19 der Stadt Halver, Fachbereich 3: Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 8 vom 16.08.19 der Unitymedia NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 20.08.19 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 10 vom 26.08.19 der IHK Köln,
- Schreiben Nr. 11 vom 29.08.19 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Die Satzung über den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich wird erst in Kraft gesetzt, wenn für alle betroffenen Grundstücke im Satzungsbereich das Wegebereinungsverfahren abgeschlossen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Sach- und Planungskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Demografische Auswirkungen:

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch die geringfügigen wohnbaulichen Erweiterungsmöglichkeiten der Außenbereichssiedlung Küppersherweg auf der Planungsebene nicht zu benennen.

Begründung:

Zu 1: Es sind 11 Stellungnahmen eingegangen. Sieben Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen vier Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf sind keine Änderungen erfolgt.

Zu 3: Ein wesentliches Kriterium bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist die Bereitschaft der Anlieger innerhalb der Splittersiedlung, sich gegebenenfalls an einer Wegebereinigung zu beteiligen und unentgeltlich die hierzu erforderlichen Grundstücksteile bereitzustellen, um die erforderliche ausreichende und sichere Erschließung sicherzustellen und die übrigen Flächen angemessen zu ordnen. Erst wenn die Wegebereinigung nach Maßgabe der Unteren Bauaufsichtsbehörde abgeschlossen ist, wird die Satzung über den bebauten Bereich Küppersherweg im Außenbereich bekannt gemacht.

Anlagen:

- Anlage 1 Stellungnahmen aus der Offenlegung des Satzungsentwurfs
- Anlage 2 Außenbereichssatzung Küppersherweg (verkleinert, ohne Maßstab)
- Anlage 3 Begründung